

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind** 1

Verordnung (EG) Nr. 2588/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2589/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2590/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebende Zuchtrindern und -pferden** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2591/1999 der Kommission vom 7. Dezember 1999 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs** 17

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾</p>	26
<p>Verordnung (EG) Nr. 2594/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 2243/1999, (EG) Nr. 2251/1999, (EG) Nr. 2258/1999 und (EG) Nr. 2262/1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</p>	32
<p>Verordnung (EG) Nr. 2595/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle</p>	34
<p>Verordnung (EG) Nr. 2596/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung</p>	37

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/813/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 16. November 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3758)</p>	39
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

1999/814/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 16. November 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3759)</p>	44
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

1999/815/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP); Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4436)</p>	46
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2587/1999 DES RATES**vom 2. Dezember 1999****zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Vertrags sind der Kommission die Investitionsvorhaben für neue Anlagen, Ersatzanlagen oder Umstellungen der in Anhang II des Vertrags aufgezählten Industriezweige anzuzeigen, sobald diese Vorhaben einen gewissen Umfang haben und sich unmittelbar auf die Produktion oder die Produktivität auswirken können, wobei die nukleare Sicherheit zu gewährleisten ist.
- (2) Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, gemäß Artikel 40 des Vertrags in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme zu veröffentlichen und eine abgestimmte Entwicklung dieser Investitionen zu erleichtern und ihren diesbezüglichen Standpunkt bekanntzugeben.
- (3) Investitionen im gesamten Kernbrennstoffkreislauf, einschließlich der Abfallentsorgung und der Stilllegung, sind für ein ordnungsgemäßes und verantwortungsvolles Handeln der Kernindustrie von grundlegender Bedeutung.
- (4) Die Grenzwerte der Verordnung Nr. 4 ⁽¹⁾ sollten aktualisiert und durch neue Grenzwerte ersetzt werden.
- (5) Die Verordnung Nr. 4 sollte aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang II des Vertrags aufgezählten Industriezweigen gehören, zeigen der Kommission unter Einhaltung der in Artikel 42 des Vertrags

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 4 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 417/58).

vorgesehenen Fristen ihre Investitionsvorhaben an, die folgende Zwecke haben:

- a) Schaffung einer Produktionskapazität,
- b) Aufrechterhaltung der Produktionskapazität nach Menge und Qualität,
- c) unmittelbare Steigerung der Produktionskapazität,
- d) unmittelbare Steigerung der Produktivität,
- e) Verbesserung der Qualität der Produktion,
- f) Schaffung von Anlagen zur Entsorgung abgebrannter Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle einschließlich Behandlung, Zwischen- oder Endlagerung und/oder Beseitigung;

derartige Investitionsvorhaben sind anzuzeigen, wenn in den in Spalte I der Tabelle im Anhang aufgelisteten Industriezweigen die Kosten für neue Anlagen den entsprechenden Betrag in Spalte II der Tabelle im Anhang und die Kosten für Ersatzanlagen und Umstellungen den entsprechenden Betrag in Spalte III der Tabelle im Anhang übersteigen.

(2) Investitionsvorhaben zur Stilllegung von Anlagen, deren Kosten den entsprechenden Betrag in Spalte III der Tabelle übersteigen, werden mit einer Erklärung gemeldet, die sich auf die wesentlichen Merkmale beschränken kann, ohne daß das Verfahren gemäß Artikel 43 des Vertrags angewendet werden muß.

(3) Investitionsvorhaben zur Stilllegung von Anlagen, deren Kosten unter den Schwellenbeträgen in Spalte III der Tabelle im Anhang liegen, können freiwillig gemeldet werden, ohne daß das Verfahren gemäß Artikel 43 des Vertrags angewendet werden muß.

(4) Vorhaben zur Errichtung neuer Anlagen von Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck sowie Vorhaben für Ersatzanlagen, für Umstellungen, zur Modernisierung oder zur Leistungssteigerung solcher Anlagen, deren Kosten unter den Schwellenbeträgen der Tabelle im Anhang liegen, können freiwillig mit einer einfachen Erklärung gemeldet werden, in der nur ihre wesentlichen Merkmale beschrieben sind, ohne daß das Verfahren nach Artikel 43 des Vertrags angewendet werden muß.

Artikel 2

Bei der Berechnung der in Artikel 1 genannten Kosten werden sämtliche mit der Durchführung der Investitionsvorhaben unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben ungeachtet des Zeitpunkts der Aufwendung berücksichtigt.

Artikel 3

In den Anzeigen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung sind lediglich Angaben aufzuführen, die für die in Artikel 43 des Vertrags vorgesehene Erörterung erforderlich sind, insbesondere alle Informationen über

- a) die Art der Produkte oder Tätigkeit und die Produktions- oder Lagerungskapazität,
- b) den Gesamtbetrag der auf das Vorhaben unmittelbar entfallenden Ausgaben,

- c) die voraussichtliche Dauer der Durchführung des Vorhabens,
- d) die Aussichten für die Versorgung und die Leistungsfähigkeit der Anlage.

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft vom 15. September 1958 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beginnt drei Monate nach ihrem Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. TUOMIOJA

ANHANG

TABELLE

(in Mio. EUR)

I Industriezweige	II Neue Anlagen	III Ersatzanlagen und Umstellungen
1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen	40	20
2. Konzentrierung dieser Erze	40	20
3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate	40	20
4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form	20	10
5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen	20	10
6. Herstellung von Uranhexafluorid	20	10
7. Erzeugung angereicherten Urans	140	70
8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente	140	70
9. Herstellung von Reaktormoderatoren	40	20
10. Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums	20	10
11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck	100	40
12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden	50	20
13. Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baus von Anlagen, die unter die Nummern 3 bis 10 fallen	20	10

Anmerkungen zur Tabelle

Unter die Aufbereitung von Kernbrennstoffen in jeglicher Form (Industriezweig Nr. 4) fällt die chemische Aufbereitung und die Konversion von Ausgangsmaterialien oder besonderen spaltbaren Materialien.

Die Entfluorierung von Abwässern/Abfällen nach der Anreicherung gehört zum Industriezweig Nr. 4, 6, 8 oder 12.

Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Beseitigung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennstoffe gehören zum Industriezweig Nr. 12, auch wenn sich diese Anlagen nicht am Standort einer anderen in Anhang II des Euratom-Vertrags genannten kerntechnischen Industrieanlage befinden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2588/1999 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,2
	204	70,2
	999	78,7
0707 00 05	204	83,7
	999	83,7
0709 90 70	052	107,6
	204	141,9
	999	124,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	38,4
	204	43,8
	388	34,3
	508	33,1
	999	37,4
0805 20 10	204	63,2
	999	63,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	83,9
	999	83,9
0805 30 10	052	59,7
	600	67,3
	999	63,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	78,1
	404	72,0
	728	109,8
	999	86,6
0808 20 50	064	62,3
	400	116,9
	720	85,1
	999	88,1

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2589/1999 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 der Kommission⁽²⁾ wurden die Durchführungsvorschriften für das Einfuhrzollkontingent gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 festgelegt. Die Definition von entbeintem, getrocknetem Rindfleisch in vorgenannter Verordnung sollte geändert werden, um der Handelspraxis Rechnung zu tragen. Aus demselben Grund sollten die Bestimmungen über die Anträge auf Rückerstattung für die zuviel gezahlten Zölle geändert werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen des genannten Kontingents darf nur entbeintes, getrocknetes Rindfleisch eingeführt werden, das folgender Definition entspricht:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

„Teilstücke von Keulen von mindestens 18 Monate alten Rindern, ohne sichtbares Muskelfett (3 bis 7 %) und mit einem pH-Wert des frischen Fleisches zwischen 5,4 und 6,0; gesalzen, gewürzt, gepreßt, ausschließlich an der Luft getrocknet und mit leichtem Edelschimmel (mikroskopische Pilzflora). Das Gewicht des Enderzeugnisses beträgt zwischen 41 % und 53 % des Ausgangserzeugnisses vor dem Salzen.“

2. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Spätestens am 21. Januar 2000 muß der Antrag auf Rückerstattung gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (*) gestellt werden und muß ihm eine Kopie der im Hinweis für die Importeure betreffend die Einfuhr getrockneten Rindfleisches (**) genannten Bescheinigung oder eine von der in Anhang II aufgeführten Behörde erteilte Bescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, daß das betreffende Fleisch den verfügbaren Produktionsunterlagen zufolge der Definition von Artikel 1 Absatz 3 entspricht.

(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(**) ABl. C 266 vom 21.9.1999, S. 5.“

3. In Artikel 8 Absätze 2 und 3 wird das Datum „1. Dezember 1999“ durch das Datum „28. Januar 2000“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2590/1999 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebende Zuchtrindern und -pferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird.
- (2) Für diese Tiere wurden die sich aus der Bedarfsvoraus-schätzung ergebenden Mengen und die Beihilfebeträge mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 1148/93⁽⁴⁾ der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2727/98⁽⁵⁾, festgesetzt. Die Anhänge der vorgenannten Verordnungen sind nunmehr entsprechend anzupassen.
- (3) In den einzelnen Wirtschaftsjahren kann in den französischen überseeischen Departements ein besonderer Bedarf an der Versorgung mit reinrassigen Zuchtrindern und -pferden entstehen. Die französischen Behörden sollten daher über eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung verfügen und ermächtigt werden, für Tiere, die in bestimmte überseeische Departements verbracht werden sollen, Beihilfebescheinigungen über die für die betreffenden überseeischen Departements festgesetzte Höchstmenge hinaus auszustellen, sofern die für die vier überseeischen Departements insgesamt festgesetzte Höchstmenge nicht überschritten wird. Damit dieser besondere Bedarf in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt wird, teilen die französischen Behörden der Kommission die Fälle mit, in denen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Beihilfebescheinigungen ausgestellt haben.

- (4) Unter Berücksichtigung der von den französischen Behörden zum Bedarf der französischen überseeischen Departements gemachten Angaben sollten die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt werden, wobei die Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden in das französische überseeische Departement Réunion hinzugefügt wird. Es empfiehlt sich dabei, die Mengen im Rahmen der Bedarfsvoraus-schätzung auf Basis des Kalenderjahres festzusetzen.
- (5) In Anwendung der für die Bemessung der Gemein-schaftsbeihilfe geltenden Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte ferner die Beihilfe für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchttieren auf die im Anhang ausgeführten Beträge festgesetzt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird wie folgt geändert:

1. In der französischen Fassung von Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 1 werden die Worte „les trois DOM“ durch die Worte „les quatre DOM“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 7.8.1992, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 116 vom 12.5.1993, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 343 vom 18.12.1998, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reproductores de raza pura de la especie bovina ⁽¹⁾	450	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	200	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	40	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	10	930

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.“

ANHANG II

„ANHANG

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guyana für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde ⁽¹⁾	8	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Martinique für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde ⁽¹⁾	8	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde ⁽¹⁾	8	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion für das Jahr 2000*(in Euro/Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde ⁽¹⁾	10	930

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2591/1999 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 1999****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a) b) c)	9,26 55,06 79,71	127,42 60,74 373,55	18,11 7,29 5,79	68,88 17 929,86	3 044,22 20,41	1 540,73 1 856,46
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	14,80 88,00 127,40	203,65 97,08 597,03	28,95 11,66 9,26	110,09 28 656,80	4 865,50 32,61	2 462,51 2 967,13
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	75,62 449,62 650,94	1 040,55 496,03 3 050,50	147,90 59,56 47,30	562,51 146 420,74	24 860,08 166,64	12 582,11 15 160,45
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	48,10 285,99 414,04	661,87 315,52 1 940,35	94,08 37,88 30,09	357,80 93 134,59	15 812,88 106,00	8 003,17 9 643,18
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a) b) c)	55,28 328,68 475,85	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 34,58	411,21 107 037,01	18 173,30 121,82	9 197,82 11 082,64
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a) b) c)	59,69 354,90 513,81	821,35 391,54 2 407,89	116,74 47,01 37,34	444,02 115 575,96	19 623,09 131,54	9 931,58 11 966,77
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	9,95 59,16 85,65	136,91 65,27 401,38	19,46 7,84 6,22	74,02 19 265,89	3 271,06 21,93	1 655,54 1 994,80
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	105,95 629,95 912,02	1 457,90 694,99 4 274,01	207,22 83,44 66,27	788,13 205 147,81	34 831,06 233,48	17 628,60 21 241,07
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	60,69 360,85 522,42	835,11 398,10 2 448,23	118,70 47,80 37,96	451,45 117 512,23	19 951,84 133,74	10 097,97 12 167,25
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a) b) c)	152,67 907,73 1 314,18	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 95,50	1 135,67 295 610,34	50 190,26 336,44	25 402,15 30 607,59
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a) b) c)	21,82 129,74 187,83	300,25 143,13 880,22	42,68 17,18 13,65	162,31 42 249,41	7 173,32 48,08	3 630,54 4 374,52
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	37,08 220,47 319,18	510,23 243,23 1 495,80	72,52 29,20 23,19	275,83 71 796,89	12 190,05 81,71	6 169,59 7 433,87
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	174,57 1 037,95 1 502,70	2 402,14 1 145,10 7 042,14	341,43 137,49 109,19	1 298,57 338 014,65	57 389,89 384,70	29 046,00 34 998,14
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a) b) c)	208,33 1 238,67 1 793,30	2 866,68 1 366,56 8 404,01	407,46 164,07 130,31	1 549,70 403 383,13	68 488,49 459,10	34 663,20 41 766,42

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	104,72 622,64 901,43	1 440,98 686,92 4 224,39	204,81 82,47 65,50	778,98 202 766,19	34 426,70 230,77	17 423,94 20 994,48
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	60,69 360,85 522,42	835,11 398,10 2 448,23	118,70 47,80 37,96	451,45 117 512,23	19 951,84 133,74	10 097,97 12 167,25
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 357,83	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 98,67	1 173,38 305 427,23	51 857,03 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	440,42 2 618,62 3 791,14	6 060,31 2 888,97 17 766,50	861,39 346,86 275,48	3 276,15 852 772,03	144 788,08 970,56	73 279,72 88 296,28
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	315,61 1 876,53 2 716,77	4 342,89 2 070,27 12 731,68	617,28 248,56 197,41	2 347,73 611 106,17	103 756,79 695,51	52 513,09 63 274,12
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	82,27 489,16 708,18	1 132,06 539,66 3 318,76	160,91 64,79 51,46	611,98 159 296,93	27 046,26 181,30	13 688,58 16 493,65
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	66,57 395,81 573,03	916,02 436,67 2 685,43	130,20 52,43 41,64	495,19 128 897,49	21 884,89 146,70	11 076,32 13 346,09
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	1 312,68 7 804,84 11 299,55	18 062,87 8 610,62 52 953,38	2 567,38 1 033,82 821,08	9 764,63 2 541 702,90	431 543,55 2 892,77	218 411,57 263 168,71
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	145,83 867,07 1 255,30	2 006,66 956,58 5 882,77	285,22 114,85 91,22	1 084,79 282 366,25	47 941,61 321,37	24 264,07 29 236,29
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 437,31 633,12	1 012,07 482,46 2 967,00	143,85 57,93 46,01	547,12 142 412,66	24 179,56 162,08	12 237,69 14 745,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	50,01 297,35 430,49	688,15 328,04 2 017,40	97,81 39,39 31,28	372,01 96 832,86	16 440,79 110,21	8 320,96 10 026,10
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 519,14	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 110,39	1 312,78 341 712,93	58 017,80 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	50,05 297,58 430,83	688,70 328,31 2 019,01	97,89 39,42 31,31	372,31 96 910,31	16 453,94 110,30	8 327,62 10 034,12

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	106,38 632,51 915,72	1 463,82 697,81 4 291,36	208,06 83,78 66,54	791,33 205 980,40	34 972,42 234,43	17 700,14 21 327,28
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	76,82 456,75 661,27	1 057,07 503,91 3 098,91	150,25 60,50 48,05	571,44 148 744,26	25 254,57 169,29	12 781,77 15 401,03
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	141,13 839,12 1 214,85	1 941,99 925,75 5 693,17	276,03 111,15 88,28	1 049,82 273 265,79	46 396,49 311,01	23 482,06 28 294,02
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	50,50 300,26 434,70	694,90 331,26 2 037,16	98,77 39,77 31,59	375,65 97 781,63	16 601,88 111,29	8 402,49 10 124,34
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	51,33 305,19 441,85	706,32 336,70 2 070,65	100,39 40,43 32,11	381,83 99 388,74	16 874,74 113,12	8 540,59 10 290,74
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	303,59 1 805,06 2 613,30	4 177,49 1 991,42 12 246,79	593,77 239,10 189,90	2 258,31 587 832,21	99 805,21 669,02	50 513,13 60 864,33

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	50,32 299,19 433,15	692,42 330,08 2 029,90	98,42 39,63 31,48	374,32 97 433,11	16 542,70 110,89	8 372,54 10 088,25
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	47,10 280,04 405,44	648,11 308,96 1 900,01	92,12 37,09 29,46	350,36 91 198,32	15 484,13 103,79	7 836,78 9 442,70
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	103,20 613,60 888,35	1 420,06 676,95 4 163,08	201,84 81,28 64,55	767,67 199 823,06	33 927,00 227,42	17 171,04 20 689,74
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	292,66 1 740,08 2 519,22	4 027,09 1 919,72 11 805,88	572,39 230,49 183,06	2 177,01 566 668,78	96 211,98 644,94	48 694,53 58 673,06
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	615,30 3 658,41 5 296,50	8 466,71 4 036,10 24 821,14	1 203,42 484,59 384,87	4 577,03 1 191 386,93	202 279,87 1 355,94	102 377,31 123 356,57
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	336,07 1 998,18 2 892,89	4 624,42 2 204,47 13 557,03	657,30 264,68 210,21	2 499,92 650 722,26	110 483,01 740,60	55 917,34 67 375,99
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	395,93 2 354,09 3 408,17	5 448,12 2 597,13 15 971,78	774,37 311,82 247,65	2 945,20 766 627,38	130 161,99 872,51	65 877,21 79 376,84
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	183,56 1 091,40 1 580,08	2 525,84 1 204,07 7 404,79	359,01 144,57 114,82	1 365,45 355 421,72	60 345,35 404,51	30 541,81 36 800,48
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	645,49 3 837,91 5 556,38	8 882,14 4 234,14 26 039,00	1 262,47 508,36 403,75	4 801,61 1 249 842,92	212 204,84 1 422,47	107 400,50 129 409,13
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 510,31 8 979,90 13 000,75	20 782,32 9 906,98 60 925,75	2 953,91 1 189,47 944,70	11 234,74 2 924 367,94	496 514,41 3 328,29	251 294,44 302 789,97
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	981,91 5 838,17 8 452,28	13 511,38 6 440,91 39 610,15	1 920,45 773,32 614,18	7 304,13 1 901 242,88	322 802,91 2 163,84	163 376,08 196 855,28
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	163,06 969,51 1 403,62	2 243,75 1 069,60 6 577,82	318,92 128,42 101,99	1 212,95 315 728,19	53 605,97 359,34	27 130,90 32 690,59

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	77,89	1 071,79	152,34	579,40	25 606,34	12 959,81
		b)	463,11	510,92	61,34	150 816,07	171,65	15 615,54
		c)	670,48	3 142,07	48,72			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	172,46	2 373,10	337,30	1 282,88	56 696,23	28 694,93
		b)	1 025,40	1 131,26	135,82	333 929,12	380,05	34 575,13
		c)	1 484,54	6 957,02	107,87			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	485,09	6 674,98	948,75	3 608,44	159 473,34	80 712,18
		b)	2 884,21	3 181,98	382,04	939 265,21	1 069,00	97 251,81
		c)	4 175,65	19 568,48	303,42			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2592/1999 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1999**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- ⁽⁴⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁵⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Kommission holte alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Die Untersuchungen ergaben, daß endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt werden sollten, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen. Alle interessierten Parteien wurden über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Am 26. September 1997 faßte die Kommission den Beschluß 97/634/EG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 ⁽⁷⁾, zur Annahme der Verpflichtungsangebote der im Anhang des Beschlusses aufgeführten Ausführer im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren und stellte die Untersuchungen im Fall dieser Unternehmen ein.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. L 223 vom 24.8.1999, S. 3.

- (4) Am selben Tag führte der Rat mit den Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1895/1999 ⁽⁹⁾, und (EG) Nr. 1891/97 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1895/1999, endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Die Einfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren, wurden in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen von diesen Zöllen befreit.
- (5) Die genannte Verordnungen enthalten die endgültigen Feststellungen und die Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen. Zur Änderung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nr. 1890/97 und (EG) Nr. 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 der Kommission ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/1999, ersetzt.

B. MIT DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1826/1999 (RANDNUMMERN 31 ff.) EINGEFÜHRTE VORLÄUFIGE ZÖLLE

- (6) Nach dem Wortlaut der Verpflichtungen wird es als Verpflichtungsverletzung angesehen, wenn (außer bei höherer Gewalt) nicht innerhalb einer bestimmten Frist Vierteljahresberichte über alle Verkäufe an die ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft vorgelegt werden oder wenn die Verpflichtung mißachtet wird, die betroffene Ware in ihren verschiedenen Aufmachungen (z. B. ausgenommen, mit Kopf) auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen zu verkaufen, die nicht unter den entsprechenden in der Verpflichtung vorgesehenen Mindesteinfuhrpreisen liegen.
- (7) Ein norwegisches Unternehmen, Vie de France Norway A/S, legte seinen Bericht für das erste Quartal 1999 nicht fristgemäß vor; im selben Quartal verkaufte ein anderes norwegisches Unternehmen, Janas A/S, die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen, die unter den in seiner Verpflichtung vorgesehenen lagen. Bei einem weiteren norwegischen Ausführer, Norfra Eksport A/S, hatte die Kommission Grund zu der Annahme, daß er die betroffene Ware im vierten Quartal 1998 auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen verkauft hatte, die unter den in seiner Verpflichtung vorgesehenen lagen.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1.

- (8) Da diese drei Unternehmen ihre Verpflichtungen verletzt hatten, führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 vorläufige Antidumping- und Ausgleichszölle auf die von den Unternehmen ausgeführten Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00, ex 0304 10 13, ex 0303 22 00 und ex 0304 20 13 mit Ursprung in Norwegen ein.
- (9) Mit derselben Verordnung (im folgenden die „Verordnung über die vorläufigen Zölle“ genannt) strich die Kommission die Namen der drei Ausführer aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG, in dem die Parteien aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.

C. VERFAHREN NACH EINFÜHRUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (10) Die drei von den vorläufigen Zöllen betroffenen norwegischen Unternehmen wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die vorläufigen Zölle eingeführt wurden. Sie erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (11) Alle betroffenen norwegischen Unternehmen nahmen innerhalb der in der Verordnung über die vorläufigen Zölle gesetzten Frist schriftlich Stellung. Nach Eingang dieser Stellungnahmen holte die Kommission alle für die endgültige Feststellung der Verpflichtungsverletzungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Eines der drei von den vorläufigen Zöllen betroffenen Unternehmen beantragte eine Anhörung und wurde gehört.
- (12) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden geprüft und die endgültigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

D. ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNGEN — AUFHEBUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE IM FALLE ZWEIER UNTERNEHMEN

- (13) In ihren Stellungnahmen nach Einführung der vorläufigen Zölle machten Norfra Eksport A/S und Janas A/S geltend, aus dem Wortlaut der Verpflichtung sei nicht eindeutig hervorgegangen, daß in den Berichten der Durchschnittspreis jeder einzelnen Aufmachung des Lachses anzugeben ist, so daß die beiden Unternehmen fälschlich angenommen hätten, sie könnten Verkäufe einer Aufmachung unter dem Mindestpreis durch Verkäufe einer anderen Aufmachung über dem Mindestpreis ausgleichen.
- (14) Das Erläuterungsschreiben der Kommission an die norwegischen Ausführer vom Mai 1998 habe eine große Zahl von Punkten enthalten, und nur in einem Punkt sei es ausdrücklich um die Einhaltung der Mindestpreise für jede Aufmachung gegangen. Zudem habe die Kommission dieses Schreiben an den Norwegian Seafood Export Council (im folgenden der „NSEC“ genannt) gesandt und diesen gebeten, es an alle norwegischen Ausführer weiterzuleiten, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren. In diesem Zusammenhang

wurde nachgewiesen, daß der NSEC kontinuierlich Rundschreiben über Lachs versendet und daß der amtliche Charakter der Erläuterungen aus dem im Mai 1998 vervielfältigten und als NSEC-Rundschreiben Nr. 89 jenes Jahres versandten Schreiben der Kommission für die betroffenen Unternehmen nicht eindeutig ersichtlicher war.

- (15) Eines der betroffenen Unternehmen wiederholte, es hätte zu jenem Zeitpunkt auf die irrtümliche Nichteinhaltung des Mindestpreises für jede Aufmachung im dritten Quartal 1997 hingewiesen werden müssen; mangels Reaktion der Kommission sei das Unternehmen davon ausgegangen, daß seine Verkäufe voll und ganz mit der Verpflichtung im Einklang stünden.
- (16) Nachdem sie die zusätzlichen Argumente der beiden Unternehmen zur Kenntnis genommen und die Frage erneut geprüft hat, räumt die Kommission ein, daß möglicherweise eine gewisse Mehrdeutigkeit bestand, die eine falsche Auslegung der Bedingungen der Verpflichtungen durch die beiden Unternehmen zur Folge hatte.
- (17) Da demnach eine Verpflichtungsverletzung durch die beiden Unternehmen nicht festgestellt werden konnte, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 im Fall der Unternehmen Janas A/S und Norfra Eksport A/S aufgehoben und die Sicherheitsleistung für die vorläufigen Zölle freigegeben werden.

E. ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNGEN — VERPFLICHTUNGSVERLETZUNG DURCH EIN UNTERNEHMEN

- (18) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission das Unternehmen Vie de France Norway A/S bereits vor Einführung der vorläufigen Zölle durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 aufgefordert hatte, seinen ausstehenden Bericht vorzulegen und anzugeben, warum dieser nicht fristgemäß übermittelt wurde. Das Unternehmen reagierte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.
- (19) Nachdem mit der Verordnung über die vorläufigen Zölle für Vie de France Norway A/S Zölle eingeführt worden waren, nahm das Unternehmen mit der Kommission Kontakt auf und erklärte, es habe seinen Namen in Cuisine Solutions Norway A/S geändert und führe nur Waren aus, die nicht in den Anwendungsbereich der Antidumping- und Ausgleichszölle fielen.
- (20) Ferner machte das Unternehmen als mildernden Umstand geltend, es sei sich nicht bewußt gewesen, daß es der Kommission auch dann Vierteljahresberichte hätte vorlegen müssen, wenn es die von den Antidumping- und Ausgleichszöllen betroffene Ware gar nicht in der Europäischen Union verkauft habe.
- (21) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß am 30. März 1998 ein Schreiben der Kommission per Telefax und per Einschreiben direkt an alle Ausführer deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren, gesandt wurde (unter anderem auch an Vie de France Norway A/S), in dem eindeutig Fristen für die Vorlage aller Vierteljahresberichte, positiver wie negativer, angegeben sind. Das Argument des Unternehmens ist daher zurückzuweisen.

(22) Da auch keine Beweise dafür vorgelegt wurden, daß Vie de France Norway A/S durch höhere Gewalt, d. h. durch Umstände, die sich seiner Kontrolle entzogen, an der Erfüllung seiner Berichtspflicht für das erste Quartal 1999 gehindert war, wird endgültig festgestellt, daß das Unternehmen seine Verpflichtung verletzt hat; daher sollten die Annahme seines Verpflichtungsangebots durch die Kommission widerrufen und endgültige Zölle eingeführt werden.

F. VERFAHREN HINSICHTLICH DER ENDGÜLTIGEN FESTSTELLUNGEN

(23) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage entweder beabsichtigt ist, die für sie eingeführten vorläufigen Zölle aufzuheben und sie wieder in die Liste der Parteien aufzunehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, oder den Widerruf der Annahme ihrer Verpflichtungsangebote durch die Kommission zu bestätigen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Den Unternehmen wurde ferner eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie nach dieser Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gegebenenfalls berücksichtigt.

(24) Parallel zu dieser Verordnung legt die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen vor, der von dem Unternehmen ausgeführt wird, für das noch die mit der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 eingeführten vorläufigen Zölle gelten, nämlich Vie de France Norway A/S.

G. NEUE AUSFÜHRER

(25) Nach Einführung der endgültigen Antidumping- und Ausgleichszölle meldeten sich bei der Kommission mehrere norwegische Unternehmen als neue Ausführer und boten Verpflichtungen an.

(26) Zwei Ausführer, Normarine A/S und Oskar Einar Rydbeck, erbrachten den Nachweis, daß sie die betroffene Ware im Zeitraum der Untersuchungen, die zur Einführung der geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle geführt hatten, (im folgenden der „ursprüngliche Untersuchungszeitraum“ genannt) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatten. Diese Parteien wiesen ferner nach, daß sie mit keinem der von den Antidumping- und Ausgleichszöllen betroffenen norwegischen Unternehmen verbunden sind. Schließlich wurden Beweise dafür vorgelegt, daß sie entweder die betroffene Ware erst nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausgeführt hatten oder eine unwiderprüfliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen waren.

(27) Die Verpflichtungsangebote dieser Ausführer entsprechen in ihren Bedingungen den Verpflichtungsangeboten der anderen norwegischen Unternehmen, die gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ausführen; die Annahme dieser Verpflichtungsangebote dürfte ausreichen, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.

(28) Da sich die Ausführer bereit erklärt haben, der Kommission regelmäßig genaue Angaben zu ihren Ausfuhren in die Gemeinschaft zu übermitteln, wird die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam überwachen können.

(29) Die Verpflichtungsangebote dieser Unternehmen werden daher als annehmbar angesehen. Die Unternehmen wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Annahme der Verpflichtungsangebote stützt. Bei Konsultationen im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände erhoben. Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 sollte daher der Anhang der Verordnung geändert werden, um diese Unternehmen von der Entrichtung der Antidumping- und der Ausgleichszölle zu befreien.

H. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

(30) Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG über die Annahme der Verpflichtungsangebote im Zusammenhang mit diesen Antidumping- und Antisubventionsverfahren sollte geändert werden, um der Wiederaufnahme der Verpflichtungen der Unternehmen Janas A/S und Norfra Eksport A/S Rechnung zu tragen, für die die vorläufigen Zölle aufgehoben werden sollten, und um die Annahme der Verpflichtungsangebote der Unternehmen Normarine A/S und Oskar Einar Rydbeck zu berücksichtigen.

(31) Aus Gründen der Klarheit sollte mit der vorliegenden Verordnung eine aktualisierte Fassung dieses Anhangs veröffentlicht werden, in der die Ausführer aufgeführt sind, deren Verpflichtungen in Kraft sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 für die Unternehmen Janas A/S (Verpflichtung Nr. 75, Taric-Zusatzcode 8177) und Norfra Eksport A/S (Verpflichtung Nr. 116, Taric-Zusatzcode 8229) eingeführten vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle auf gezüchteten Atlantischen Lachs (anderen als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Codes: 0302 12 00*21, 0302 12 00*22, 0302 12 00*23 und 0302 12 00*29), ex 0303 22 00 (Taric-Codes: 0303 22 00*21, 0303 22 00*22, 0303 22 00*23 und 0303 22 00*29), ex 0304 10 13 (Taric-Codes: 0304 10 13*21 und 0304 10 13*29) und ex 0304 20 13 (Taric-Codes: 0304 20 13*21 und 0304 20 13*29) mit Ursprung in Norwegen werden aufgehoben.

(2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

(3) Die Sicherheitsleistungen der Unternehmen Janas A/S, und Norfra Eksport A/S für die mit der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführten vorläufigen Anti-dumping- bzw. Ausgleichszölle werden freigegeben.

Artikel 2

Dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 mit der Liste der Ausführer, die von den endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, werden folgende Unternehmen angefügt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
197	Normarine A/S	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050

Artikel 3

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 13.

ANHANG I

„ANHANG II

Unternehmen, für das die mit der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 eingeführten vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle gelten

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
187	Vie de France Norway AS	8321“

ANHANG II

„ANHANG

Liste der 116 Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden — 10. Dezember 1999

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
3	Agnefest Seafood	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	A/S Austevoll Fiskeindustri	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Astor A/S	8120
23	Atlantic King Strada A/S	8121
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Borkowski & Rosnes A/S	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
36	Delfa Norge A/S	8134
39	Domstein Salmon A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Eurolaks AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd. AS	8145
50	Fossen AS	8147

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
51	Fresh Atlantic AS	8148
52	Fresh Marine Company AS	8149
53	Fryseriet AS	8150
58	Grieg Seafood	8300
60	Haafa fisk AS	8302
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Atlantis Filetfabrikk AS	8304
66	Hydro Seafood Norway AS	8159
67	Hydrotech-gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas AS	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
77	Johan J. Helland AS	8179
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
80	Kr Kleiven & Co. AS	8182
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
93	Marstein Seafood AS	8197
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Namdal Salmon AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Norway Seafoods ASA	8314
128	Norwell AS	8316
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Seafood Norway	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Ryfisk AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
167	Fjord Seafood Leines AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd. AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Food AS	8102
192	Westmarine AS	8625
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
194	Mesan Seafood AS	A034
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
198	Oskar Einar Rydbeck	A050*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2593/1999 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1999****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2393/1999 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marke-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Novobiocin, Betamethason, Spiramycin, Diflubenzuron und Enrofloxacin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Calendulae flos, Cimicifugae racemosae rhizoma, Ergometrinmaleat, 1-Methyl-2-pyrrolidon, Mepivacain, Xylazinhydrochlorid, Novobiocin, Piperazindihydrochlorid, Polyoxyl-Rizinusöl mit 30 bis 40 Oxyethylen-Einheiten und Jecoris oleum sollen in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Pierazin, Cyromazin, Tilmicosin und Toltrazuril in den Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Spiramycin	Spiramycin 1	Schweine	250 µg/kg 2 000 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Leber Nieren“	

1.2.11. Sonstige Antibiotika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Novobiotin	Novobiotin	Rinder	50 µg/kg	Milch“	

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.4. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Diflubenzuron	Diflubenzuron	Salmoniden	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

5. Kortikoide
5.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoffe(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Betamethason	Betamethason	Rinder Schweine	0,75 µg/kg 2,0 µg/kg 0,75 µg/kg 0,3 µg/kg 0,75 µg/kg 2,0 µg/kg 0,75 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Muskel Leber Nieren“	

B. Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„1-Methyl-2-pyrrolidon Ergometrinmaleat Jecoris oleum Mepivacain Novobiocin Piperazindihydrochlorid Polyoxyl-Rizinusöl mit 30-40 Oxyethylen-Einheiten Hydriertes Polyoxyl-Rizinusöl mit 40-60 Oxyethylen-Einheiten Xylazinhydrochlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Equiden Rinder Hühner Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Rinder, Equiden	Nur zur Anwendung bei Tieren um den Geburtszeitpunkt herum Nur zur äußerlichen Anwendung Nur zur intraartikulären und epididularen Anwendung als lokales Anästhetikum Nur zur intramammären Anwendung und für alle Gewebe außer Milch Für alle Gewebe außer Eiern Zur Verwendung als Hilfsstoff Zur Verwendung als Hilfsstoff Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Calendulae flos Cimicifugae racemosae rhizoma	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußeren Anwendung Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

C. Anhang III zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tilmicosin	Tilmicosin	Rinder	40 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001“

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.1. Mittel gegen Endoparasiten
- 2.1.5. Piperazinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandsmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Piperazin	Piperazin	Schweine Hühner	400 µg/kg 800 µg/kg 2 000 µg/kg 1 000 µg/kg 2 000 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.7. Triazinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cyromazin	Cyromazin	Schafe	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

2.4. Mittel gegen Protozoen
2.4.3. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Schweine	100 µg/kg 150 µg/kg 500 µg/kg 250 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2594/1999 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1999**

**zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 2243/1999, (EG) Nr. 2251/1999, (EG) Nr. 2258/1999
und (EG) Nr. 2262/1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor
Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zur Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise erforderlichen Einfuhrwerte wurden pauschal festgelegt durch die Verordnungen (EG) Nr. 2243/1999 ⁽³⁾, (EG) Nr. 2251/1999 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 2258/1999 ⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 2262/1999 ⁽⁶⁾ der Kommission.
- (2) Eine Überprüfung dieser Werte hat ergeben, daß der Anhang der genannten Verordnungen fehlerhaft ist. Die genannten Verordnungen sind deshalb zu berichtigen.
- (3) Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 gilt der Durchschnitt der pauschalen Einfuhrwerte, wenn für ein bestimmtes Ursprungsland kein pauschaler Einfuhrwert festgesetzt ist, nach Berichtigung eines der jeweils berücksichtigten pauschalen Einfuhrwerte sollte dieser Durchschnitt deshalb erneut berechnet werden.
- (4) Die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts ist zu beantragen, damit vermieden wird, daß der Antragsteller nachträglich Nachteile erfährt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für Zitronen mit Ursprung in bestimmten Drittländern festgesetzten und in den Verordnungen (EG) Nr. 2243/1999, (EG) Nr. 2251/1999, (EG) Nr. 2258/1999 und (EG) Nr. 2262/1999 genannten pauschalen Einfuhrwerte werden im Fall der Codes der im Anhang angeführten Drittländer ersetzt durch die dort angegebenen pauschalen Einfuhrwerte.

Artikel 2

Der Zoll, der auf die im Anwendungszeitraum der berichtigten Verordnungen in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Zitronen mit Ursprung in den betreffenden Drittländern erhoben worden ist, wird von der Zollstelle, die die Zollabfertigung vorgenommen hat, auf Antrag des Beteiligten teilweise erstattet. Die Erstattung ist spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung unter Beifügung der die jeweilige Einfuhr betreffenden Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 27.10.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 1.

ANHANG

(EUR/100 kg)

Verordnung	KN-Code	Drittland-Code	Pauschaler Einfuhrwert
(EG) Nr. 2243/1999	0805 30 10	600	63,8
		999	63,2
(EG) Nr. 2251/1999	0805 30 10	600	63,8
		999	60,7
(EG) Nr. 2258/1999	0805 30 10	600	63,8
		999	63,0
(EG) Nr. 2262/1999	0805 30 10	600	63,8
		999	62,4

VERORDNUNG (EG) Nr. 2595/1999 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1999
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 23	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 25	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 27	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 92	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 94	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 96	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 10 98	(⁷)	76,44	111,06		173,10
1006 20 11	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 13	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 15	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 17	208,76	68,72	100,04	0,00	156,57
1006 20 92	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 94	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 96	267,90	89,43	129,61		200,93
1006 20 98	208,76	68,72	100,04	0,00	156,57
1006 30 21	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 23	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 25	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 27	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 42	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 44	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 46	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 48	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 61	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 63	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 65	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 67	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 92	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 94	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 96	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 30 98	(⁷)	146,86	212,59		341,25
1006 40 00	(⁷)	45,38	(⁷)		105,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	208,76	455,00	267,90	455,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	328,27	285,85	293,00	298,45	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	263,70	269,15	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	29,30	29,30	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2596/1999 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2545/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	-1,00	-2,25	-3,25	-3,25	-3,25
	02	0	0	-1,00	-2,25	-3,25	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	-1,37	-3,08	-4,45	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	-1,28	-2,88	-4,16	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	-1,18	-2,66	-3,84	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	-1,09	-2,45	-3,54	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	-1,02	-2,30	-3,32	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1999

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3758)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/813/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die Sozialistische Republik Vietnam besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Sozialistischen Republik Vietnam im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die zuständige Behörde in der Sozialistischen Republik Vietnam, das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“ ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Das Verfahren für die Erteilung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG muß die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Mindestanforderungen an

die Sprache(n), in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichnungsberechtigten umfassen.

- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffskühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG⁽³⁾ ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung des NAFIQACEN an die Kommission erstellt werden. Das NAFIQACEN muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Das NAFIQACEN hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabrikschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in der Sozialistischen Republik Vietnam das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“ zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühllhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschar die Angabe „VIETNAM“ und die Zulassung-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrier-

schiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des NAFIQACEN sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM

Zuständige Behörde: „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):
— Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
— Zustand und Art der Behandlung (2):
— Gegebenenfalls Codennummer:
— Art der Verpackung:
— Zahl der Packstücke:
— Eigengewicht:
— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiff(e), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die vom NAFIQACEN zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

III. Bestimmung der Erzeugnisse:

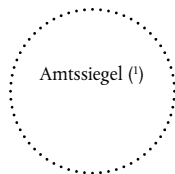
Die Erzeugnisse werden versandt
von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Beförderungsmittel:
Name und Anschrift des Versenders:
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 1999/813/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



Amtssiegel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Anschrift
003 DL 02	Special aquatic products import and export company (Seaspimex) — Factory No 2	Tan Binh district, Ho Chi Minh city
008 DL 07	An Giang fishery import-export company, workshop No 1 — Agifish	Long Xuyen town, An Giang province
012 DL 12	Song Huong import export seafoods company — Soseafood	Hue city, Thua Thien Hue province
017 DL 21	Seaprodex Tien Giang	My Tho city, Tien Giang province
024 DL 32	Thuan Phuoc seafoods and trading corporation — Thuan Phuoc Corporation	Hai Chau district, Da Nang city
038 DL 103	Cau Tre Enterprise — CTE Workshop No 3	Tan Binh district, Ho Chi Minh city
060 DL 110	Kiengiang seaproducts import and export company (Kisimex) — Kien Giang export fish processing enterprise	Rach Gia town, Kien Giang province
053 DL 121	Ngoc HaCompany Ltd foodprocessing and Trading	Thu Duc district, Ho Chi Minh city
067 DL 130	Minh Hai Jostoco	Ca Mau town, Ca Mau province
070 DL 132	Soc Trang foodstuff and general import export company — Fimex VN	Soc Trang town, Soc Trang province
063 DL 129	Sagimexco	Sa Dec town, Dong Thap province
077 DL 138	Hung Thanh Phu Quoc fish sauce manufacture enterprise	Phu Quoc district, Kien Giang province
078 DL 139	Thanh Ha Co. Ltd	Phu Quoc district, Kien Giang province
073 DL 134	Can Tho — agricultural and animal products imex company Cataco	Can Tho city, Can Tho province
058 DL 127	Song Tien No 2ST2	Chau Than district, Tien Giang province
080 DL 141	Phu Than frozen factory	Chau Thanh district, Can Tho province
050 DL 118	Minh Hai Sea products. Import and export Corporation new sea products processing factory	Ca Mau Town, Ca Mau province
057 DL 125	Hai Nam Co. Ltd	Phan Thiet town, Binhthuan province

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. November 1999****zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3759)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/814/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/296/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/532/EG ⁽⁴⁾, sind die Länder und Gebiete aufgeführt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Teil I des Anhangs sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, und in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen. Mit der Entscheidung 1999/813/EG der Kommission ⁽⁵⁾ sind Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in Vietnam festgelegt worden. Daher sollte Vietnam in die im Anhang Teil I enthaltene

Liste der Länder und Gebiete aufgenommen werden, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 78.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen*I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist*

AL — Albanien	GT — Guatemala	PE — Peru
AR — Argentinien	ID — Indonesien	PH — Philippinen
AU — Australien	IN — Indien	RU — Russland
BD — Bangladesch	JP — Japan	SC — Seychellen
BR — Brasilien	KR — Südkorea	SG — Singapur
CA — Kanada	MA — Marokko	SN — Senegal
CI — Côte d'Ivoire	MG — Madagaskar	TH — Thailand
CL — Chile	MR — Mauretanien	TN — Tunesien
CO — Kolumbien	MU — Mauritius	TW — Taiwan
CU — Kuba	MV — Malediven	TZ — Tansania
EC — Ecuador	MX — Mexiko	UY — Uruguay
EE — Estland	MY — Malaysia	VN — Vietnam
FK — Falkland Inseln	NG — Nigeria	YE — Jemen
FO — Färöer	NZ — Neuseeland	ZA — Südafrika
GH — Ghana	OM — Oman	
GM — Gambia	PA — Panama	

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

AO — Angola	GL — Grönland	PF — Franz. Polynesien
AG — Antigua and Barbuda ⁽¹⁾	GN — Guinea Conakry	PG — Papua-Neuguinea
AN — Niederländische Antillen	HK — Hongkong	PK — Pakistan
AZ — Aserbaidshan ⁽²⁾	HN — Honduras	PL — Polen
BG — Bulgarien	HR — Kroatien	PM — Saint Pierre et Miquelon
BJ — Benin	HU — Ungarn ⁽³⁾	RO — Rumänien
BS — Bahamas	IL — Israel	SB — Solomonen
BZ — Belize	IR — Iran	SH — St. Helena
CH — Schweiz	JM — Jamaika	SI — Slowenien
CM — Kamerun	KE — Kenia	SR — Surinam
CN — China	LK — Sri Lanka	TG — Togo
CR — Costa Rica	LT — Litauen	TR — Türkei
CV — Kap Verde	LV — Lettland	UG — Uganda
CY — Zypern	MM — Myanmar	US — Vereinigte Staaten von Amerika
CZ — Tschechische Republik	MT — Malta	VC — Saint Vincent und die Grenadinen
DZ — Algerien	MZ — Mosambik	VE — Venezuela
ER — Eritrea	NA — Namibia	ZW — Simbabwe
FJ — Fiji	NC — Neu-Kaledonien	
GA — Gabun	NI — Nicaragua	

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von Frischfisch.⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar.⁽³⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1999

über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP); Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodocylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4436)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/815/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Richtlinie 92/59/EWG dürfen die Hersteller nur sichere Produkte auf den Markt bringen. In der Richtlinie wird insbesondere die Notwendigkeit hervorgehoben, ein hohes Schutzniveau für die Sicherheit und Gesundheit von Kindern zu gewährleisten.
- (2) Artikel 9 der Richtlinie sieht vor, daß die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen und gemäß dem in der Richtlinie geregelten Verfahren einen Beschluß fassen kann, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vorläufige Vorkehrungen zu treffen, um das Inverkehrbringen eines Produkts zu verhindern, einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen, oder mit dem seine Rücknahme vom Markt angeordnet wird, wenn es eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellt.
- (3) Die Kommission kann eine solche Entscheidung im Hinblick auf ein Produkt erlassen, das nach Informationen eines Mitgliedstaats eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellt und bezüglich dessen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, durch die das Inverkehrbringen dieses Produkts eingeschränkt oder seine Rücknahme vom Markt angeordnet wird.
- (4) Eine solche Entscheidung darf nur erlassen werden, wenn zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede hinsichtlich der in bezug auf diese Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen bestehen, die Gefahr nach den Verfahren der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für das betreffende Produkt oder die betreffende Produktgruppe nicht in mit der Dringlichkeit des Problems zu vereinbarender Weise bewältigt werden und nur durch Erlaß geeigneter und gemeinschaftsweit anwendbarer Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts angemessen bewältigt werden kann.
- (5) Die dänischen Behörden haben die Kommission in vier Mitteilungen vom April und Juli 1997 gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG davon unterrichtet, daß von bestimmten Beißringen aus Weich-PVC, das die Phthalate DINP, DEHP, DBP, DIDP, DNOP oder BBP enthält, eine ernste und unmittelbare Gefahr ausgeht.
- (6) Die spanischen Behörden haben die Kommission in einer in demselben Rahmen vorgelegten Mitteilung von der Gefahr unterrichtet, die von einer für Kinder bestimmten Kaufigur in Obstform aus Weich-PVC ausgeht, das das Phthalat DINP enthält.
- (7) Die griechischen Behörden haben am 15. Januar 1999 eine Maßnahme getroffen, mit der sie die Rücknahme von als Zahnungshilfen bestimmten Babyartikeln aus Weich-PVC vom Markt angeordnet und die Einfuhr und die Vermarktung bestimmter Spielzeugartikel aus Weich-PVC für Kinder unter drei Jahren verboten haben.
- (8) Die österreichischen Behörden haben am 4. August 1998 ein Gesetz erlassen, das phthalathaltiges Spielzeug verbietet, das für Kinder unter drei Jahren bestimmt ist und bei üblicher und vorhersehbarer Verwendung zum Saugen benutzt, gekaut oder häufig in den Mund genommen wird.
- (9) Die dänischen Behörden haben am 15. März 1999 eine Rechtsverordnung erlassen, nach der die Herstellung, die Einfuhr und die Vermarktung von Babyartikeln, die dafür bestimmt sind oder bei denen es wahrscheinlich ist, daß sie in den Mund genommen werden, Spielzeugartikel für Kinder unter drei Jahren und Produkte, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie von Kindern unter drei Jahren als Spielzeug benutzt werden, sowie Teile solcher Produkte mit einem Phthalatanteil von über 0,05 % verboten ist.
- (10) Die schwedischen Behörden haben am 10. Juni 1999 eine Maßnahme getroffen, mit der sie die Vermarktung und den Verkauf phthalathaltiger Spielzeug- und Babyartikel verboten haben, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind und in den Mund genommen werden können.
- (11) Die finnischen Behörden haben am 23. September 1999 eine Entschließung des finnischen Staatsrates angenommen, die Baby- und Spielzeugartikel verbietet, die von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen werden können und aus Weich-PVC mit einem Gewichtsanteil von über 0,05 % der Stoffe DINP, DEHP, DBP, DIDP, DNOP oder BBP bestehen.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

- (12) Die italienischen Behörden haben am 30. September 1999 eine Maßnahme erlassen, mit der das Inverkehrbringen von Spielzeugartikeln aus Weich-PVC, die dazu bestimmt sind oder bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen werden, und das einen Gewichtsanteil von über 0,05 % an DINP, DIDP, DEHP, DBP, DNOP oder BBP enthält, verboten wurde. Weiter haben die italienischen Behörden die Kommission im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾, von einem Entwurf einer Maßnahme in Kenntnis gesetzt, mit der sie die Verwendung von 4 Phthalaten (DIDP, DEHP, DINP und DBP) bei Kunststoffen und Elastomeren zu verbieten und die Verwendung bestimmter anderer Phthalate auf einen Gewichtsanteil von höchstens 5 % bei Babyartikeln einzuschränken beabsichtigen.
- (13) Die französischen Behörden haben am 5. Juli 1999 eine Maßnahme erlassen, mit der das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr ausgesetzt und die Rücknahme bestimmter Spielzeug- und Babyartikel, die dazu bestimmt sind, Kindern unter 36 Monaten in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das DINP, DIDP, DEHP, DBP, DNOP oder BBP enthält, angeordnet wurde. Weiter haben die französischen Behörden die Kommission im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG von einem Entwurf einer Maßnahme in Kenntnis gesetzt, mit der sie die Verwendung von DINP, DIDP, DEHP, DBP, DNOP und BBP in Spielzeug- und Babyartikeln zu verbieten beabsichtigen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden.
- (14) Die deutschen Behörden haben die Kommission am 24. August 1999 im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG von einem Entwurf einer Maßnahme in Kenntnis gesetzt, mit der sie das Inverkehrbringen, die Herstellung und die Einfuhr von Beißringen und bestimmten Spielzeugartikeln aus Kunststoff für Kinder bis zu drei Jahren zu verbieten beabsichtigen, wenn diese Artikel ganz oder teilweise aus Kunststoff hergestellt sind und die Kunststoffteile dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, oder letzteres vorhersehbar ist, und der Kunststoff einen Gewichtsanteil von über 0,1 % an Phthalaten jeder Art beträgt.
- (15) Alle genannten Meldungen und Maßnahmen beziehen sich auf die Gefahren im Zusammenhang mit der Phthalatexposition von Kindern und betreffen Baby- und/oder Spielzeugartikel aus Weich-PVC, das bestimmte Phthalate enthält, und die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen zu werden, oder bei denen letzteres vorhersehbar ist.
- (16) Die Kommission hat am 1. Juli 1998 aufgrund des damaligen wissenschaftlichen Kenntnisstandes die Empfehlung 98/485/EG ⁽³⁾ betreffend bestimmte Baby- und Spielzeugartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, das Niveau der Phthalatfreisetzung dieser Produkte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ vom 24. April 1998 zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Kindern sicherzustellen.
- (17) Der von der Kommission gehörte Wissenschaftliche Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ hat in seiner Stellungnahme vom 27. November 1998 zu Phthalaten in Spielzeug unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neuesten einschlägigen Untersuchungen bekräftigt, daß die geringen Sicherheitsmargen hinsichtlich der Exposition von Kindern gegenüber den Phthalaten DEHP und DINP bei der Verwendung bestimmter Spielzeug- und Babyartikel aus Weich-PVC, das diese Stoffe enthält, Anlaß zur Besorgnis geben.
- (18) Zu dieser Schlußfolgerung gelangt ist der Wissenschaftliche Ausschuß u. a. aufgrund der in Laborversuchen festgestellten gesundheitsschädlichen Folgen von DINP für Leber und Nieren und durch DEHP verursachten Testikelschädigung. Damit ist erwiesen, daß diese Stoffe unter bestimmten Bedingungen ernste gesundheitsschädliche Auswirkungen haben können.
- (19) In Anbetracht der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses ist die Kommission der Ansicht, daß Kleinkinder, die verschiedene Spielzeug- und Babyartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC verwenden, die in den Mund genommen werden, einer täglichen DINP- oder DEHP-Exposition ausgesetzt sein können, die die als sicher betrachteten Werte überschreitet.
- (20) Der Wissenschaftliche Ausschuss hat festgestellt, daß die Freisetzung der anderen fraglichen Phthalate (DNOP, DIDP, BBP, DBP) niedrig ist und bei gegenwärtiger Verwendung kein Risiko darstellt. Der Wissenschaftliche Ausschuß hat ausgeführt, daß aber mit größeren Freisetzungen zu rechnen wäre, würden diese als Weichmacher in höheren Konzentrationen verwendet.
- (21) Die Kommission ist der Ansicht, daß, sollte die Verwendung von DNOP, DIDP, BBP und DBP als Ersatzweichmacher für DINP und DEHP als eine Konsequenz des Verbotes dieser beiden Substanzen als Weichmacher in den betreffenden Produkten erlaubt sein, die Phthalatexposition von Kindern zunehmen und deshalb das Risiko erhöhen würde. Deshalb ist die Kommission der Auffassung, daß nach dem Vorsorgeprinzip diese Entscheidung auch auf diese anderen Phthalate anzuwenden ist.
- (22) Kleinkinder sind auch Phthalaten ausgesetzt, die aus anderen Quellen als PVC-Spielzeug und Babyartikeln stammen, jedoch ist die von solchen Quellen ausgehende Exposition nach Auffassung des Wissenschaftlichen Ausschusses nicht quantifizierbar, da keine hinreichenden Daten zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Risikomanagements sollte diese zusätzliche Exposition jedoch berücksichtigt werden.
- (23) Obwohl die genannten ernsten Auswirkungen nur mit Verzögerung nach der Exposition auftreten, erachtet der Wissenschaftliche Ausschuß die von den fraglichen Produkten ausgehende Gefahr als unmittelbar, da sie direkt mit der Phthalatexposition verbunden ist und derartige Produkte bei normaler Verwendungsdauer zu einer signifikanten Exposition des Kindes mit ernsten Folgeschäden im späteren Leben führen können.
- (24) Daher ist die Kommission der Ansicht, daß davon ausgegangen werden muß, daß für Kleinkinder bestimmte Spielzeug- und Babyartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen.

⁽¹⁾ ABL L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABL L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABL L 217 vom 5.8.1998, S. 35.

- (25) Bei den Erzeugnissen, von denen die vorhin aufgeführten Gefahren ausgehen, handelt es sich um Spielzeug- und Babyartikel, die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen werden, und die aus Weich-PVC bestehen, das eines oder mehrere der fraglichen Phthalate enthält, so daß damit zu rechnen ist, daß sie über längere Zeiten in den Mund genommen werden und von daher eine tägliche Freisetzung bewirken können, die die als sicher erachteten Werte überschreitet. Angesichts der Art der Gefährdung betrifft diese Entscheidung sowohl in der Gemeinschaft hergestellte als auch in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse.
- (26) Dänemark, Österreich, Griechenland, Finnland, Schweden, Italien, Frankreich und Deutschland haben bereits bezüglich der zur fraglichen Gattung gehörender Erzeugnisse einschränkende Maßnahmen mit unterschiedlichem Geltungsbereich getroffen, die darauf abstellen, die Verwendung von Phthalaten für den fraglichen Anwendungszweck zu unterbinden. Wie die Kommission festgestellt hat, sind die Mitgliedstaaten unterschiedlicher Auffassung in bezug auf die zur Bewältigung der fraglichen Gefahr zu treffenden Maßnahmen.
- (27) Da zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen bestehen und der jeweilige Geltungsbereich der von bestimmten Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen divergierender Art ist, erweist sich eine Gemeinschaftsmaßnahme für erforderlich damit die Gefahr beseitigt und auf effektive Weise ein gleichmäßig hohes Gesundheitsschutzniveau für Kinder und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet werden kann.
- (28) Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendungen gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/77/EG⁽²⁾, gilt zwar für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, enthält jedoch noch keinerlei Bestimmung über Phthalate. Die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽⁴⁾, betreffend gefährliche Stoffe bezieht sich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Zusammenhang mit bestimmten Produktgattungen bzw. dem Verbot, Einschränkungen der Verwendung oder der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen; gilt aber nicht für Babyartikel und sieht keinerlei Verfahren zur Einleitung von Sofortmaßnahmen vor.
- (29) Die dänischen Behörden haben die Kommission bereits am 15. April 1998 ersucht, im Zusammenhang mit den fraglichen Erzeugnissen eine Entscheidung zur Einführung einschränkender Maßnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG zu erlassen.
- (30) In seiner Entschließung vom 4. Mai 1999 über einen verbraucherpolitischen Aktionsplan hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, auf die Unterbindung der Verwendung von Phthalaten bei der Herstellung von für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Spielzeugartikeln aus PVC hinzu arbeiten⁽⁵⁾.
- (31) Der von der Kommission gehörte Wissenschaftliche Ausschuß ist in seiner Stellungnahme vom 28. September 1999 zu Berichten der „Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek“ (TNO), des „Laboratory of the Government Chemist“ (LGC) und der US-amerikanischen „Consumer Product Safety Commission“ (CPSC) über die Validierung von Tests zur Phthalatfreisetzung zu der Schlußfolgerung gelangt, daß keine der Testmethoden, die Validierungsversuchen unterzogen wurden, gegenwärtig für Kontrollzwecke geeignet ist.
- (32) Da es auf Gemeinschaftsebene keine validierte Standard-Testmethode für die Freisetzung von Phthalaten gibt, kann gegenwärtig weder ein gleichmäßig hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Kindern durch Festlegung von Grenzwerten für die Freisetzung dieser Stoffe aus den fraglichen Spielzeug- und Babyartikeln gewährleistet noch eine einheitliche, nichtdiskriminierende Anwendung solcher Grenzwerte sichergestellt werden. Außerdem ist es derzeit sehr schwierig, für die Freisetzung von Phthalaten Grenzwerte festzulegen, die berücksichtigten, inwiefern andere Quellen als PVC-Spielzeug- und Babyartikeln zur Phthalatexposition von Kindern beitragen.
- (33) Die seit kurzem vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die vorhin genannten Testmethoden zur Prüfung der Phthalatfreisetzung zeigen, daß die Empfehlung 98/485/EG nicht ausreicht, um ein gleichmäßig hohes Gesundheitsschutzniveau für Kinder sicherzustellen. Dringend geboten ist gegenwärtig, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, unverzüglich zu verbieten, da inzwischen offenkundig ist, daß es derzeit für Regelungszwecke keine anderweitige effektive Kontrollmaßnahme gibt.
- (34) Die Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendungen gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorgelegt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Verwendung von DINP, DEHP, DIDP, DNOP, DBP und BBP bei der Herstellung von Spielzeug- und Babyartikeln aus Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, zu verbieten. Unter das Verbot fallen soll auch das Inverkehrbringen derartiger Erzeugnisse, wenn sie die genannten Phthalate enthalten. Weiter zielt der Vorschlag darauf ab, sicherzustellen, daß andere für Kinder unter drei Jahren bestimmte Spielzeug- und Babyartikel aus Weich-PVC, die in den Mund genommen werden können, entsprechend gekennzeichnet sind, um der Gefahr vorzubeugen, daß sie in den Mund genommen werden.
- (35) Zwecks Sicherstellung eines gleichmäßig hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Kindern in der gesamten EU in der Zeit bis zur Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat und der Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten erweist es sich als erforderlich, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikel aus phthalathaltigem Weich-PVC, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, unverzüglich zu verbieten, da derartige Artikel eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 86.

- (36) Diese Entscheidung sollte alle einschlägigen Phthalate erfassen, damit die weitere Verwendung der gegenwärtig benutzten Phthalate unterbunden und der Verwendung anderer Phthalate, die eine vergleichbare Gefahr für die Gesundheit von Kindern darstellen, vorgebeugt werden kann.
- (37) Mit dieser Entscheidung sollte die beabsichtigte Verwendung der einschlägigen Phthalate als Weichmacher in Spielzeug unterbunden werden. Allerdings sollten Spuren dieser Stoffe bis zu einem Gewichtsanteil von 0,1 % toleriert werden, da es sich in diesem Umfang um unbeabsichtigte Verunreinigungen handeln kann, die nicht als besorgniserregend für die Gesundheit von Kindern gelten.
- (38) Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist auf drei Monate begrenzt. Diese Frist kann nötigenfalls verlängert werden.
- (39) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 92/59/EWG haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die erlassene Entscheidung innerhalb einer Frist von weniger als zehn Tagen durchzuführen.
- (40) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Diese Entscheidung gilt für Spielzeug- und Babyartikel, die
- ganz oder teilweise aus Weich-PVC mit einem Gewichtsanteil von über 0,1 % eines oder mehrerer der folgenden Stoffe hergestellt sind:
 - Diisononylphthalat (DINP) CAS Nr. 28553-12-0 EINECS Nr. 249-079-5
 - Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS Nr. 117-81-7 EINECS Nr. 204-211-0.
 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS Nr. 117-84-0 EINECS Nr. 204-214-7

- Diisodecylphthalat (DIDP) CAS Nr. 26761-40-0 EINECS Nr. 247-977-1
 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS Nr. 85-68-7 EINECS Nr. 201-622-7
 - Dibutylphthalat (DBP) CAS Nr. 84-74-2 EINECS Nr. 201-557-4;
- dazu bestimmt sind, daß sie von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gilt als

- „Spielzeugartikel“ jedes Produkt, das dazu konstruiert bzw. eindeutig dazu bestimmt ist, von Kindern zum Spielen benutzt zu werden;
- „Babyartikel“ jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen der in Artikel 1 genannten Spielzeug- und Babyartikel.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 8. März 2000.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

HINWEIS FÜR DEN LESER

Betrifft: Monatsregister

Die Monatsregister (Dokumentenverzeichnis und alphabetisches Sachregister) für den Monat April 1999 sind jetzt erhältlich.

EUR-OP beabsichtigt, die nachfolgenden Monatsregister zügig zu veröffentlichen — in einem Intervall von zwei Wochen —, um Anfang des Jahres 2000 wieder auf dem aktuellen Stand zu sein.

Wir bedauern die lange Verzögerung, die auf einen internen Wechsel der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, und sind zuversichtlich, daß diese Probleme im Abonnementsjahr 2000 behoben sein werden.

Für alle durch diese Verzögerungen verursachten Unannehmlichkeiten bitten wir hiermit um Entschuldigung.